

die Namen der Weiler, Einzelhöfe usw. ergänzen das Bild. Die Rodung und damit politische Erfassung des Landes war aber nicht nur wirtschaftlich, sondern auch für die Staatsbildung von größter Bedeutung. Das Recht, das der Herr in Rodungsgebieten hatte, war von weniger Beschränkungen eingeengt als im altbesiedelten Land. Die Neusiedler, nach deren Herkunft man nicht fragte, hatten ihren Besitz zu besserem Recht inne, hießen infolgedessen oft Freieigener oder Freie schlechthin. Die Art ihrer „Freiheit“ war verschieden, denn es gab nicht ein einziges, einheitliches Rodungsrecht, sondern sehr viele mehr oder weniger verschiedene und verschieden benannte Rechte und Privilegien von Rodungssiedlern, die von Inhabern der staatlichen Hoheit oder auch von Grundherrn oder Rodungsunternehmern gewährt wurden.

Durch das Verhältnis zur staatlichen Gewalt, in erster Linie zum König, war eine „Freiheit“ gegeben, durch welche die Leute von der Herrschaft irgendwelcher Zwischengewalten befreit und ebenso wie Klöster durch die Gewährung der sogenannten jüngeren Immunität reichsunmittelbar wurden. Freiheit und unmittelbare Unterordnung unter den Träger der obersten Staatsgewalt hingen weitgehend zusammen, die Gewährung der Freiheit war ein Mittel der obersten Staatsgewalt, um Untertanen, die ihr unmittelbar und ausschließlich, also nicht mittelbar im Sinne der Feudalordnung, untergeben waren, und damit Stützpunkte für ihre Macht zur Beherrschung von Straßenverbindungen oder im Zeitalter des entstehenden Flächenstaates von Räumen zu gewinnen. Darum wurde diese Freiheit mit Vorliebe mit mannigfachen, durch die jeweiligen Verhältnisse gegebenen Variationen aus geopolitischen Erwägungen gewährt und wurde so ein Mittel zur Festigung der königlichen Macht im Reiche, dann aber der Flächenstaatsbildung¹⁾.

K. M. kennt das umfangreiche Schrifttum über das Problem der Freiheit aus der Zeit vor 1941 bzw. 1943 im allgemeinen, das der Rodungsfreiheit im besonderen, nur recht ungenügend, obwohl er sich durch die sehr guten Übersichten von G. Tellenbach, *Libertas, Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites*²⁾ und von K. S. Bader, *„Bauern und Bauernfreiheit im späteren Mittelalter“*³⁾ leicht hätte einführen können. Von dem Werk von A. Hel-

¹⁾ Vgl. Th. Mayer, Die Entstehung des „modernen“ Staates im Mittelalter und die freien Bauern (ZRG. G.A. 57, 1937) S. 210 ff.

²⁾ G. Tellenbach, *Libertas* (1936), vgl. bes. S. 14—32.

³⁾ Bader in Hist. Jahrb. 61 (1941).